



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32

Betreff: Drucksachennummer:
Anfahren der Fußgängerzone und Parken durch Pflegedienste

Beratungsfolge:
BV Mitte 26.09.2018

Für Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie ambulante soziale Dienste besteht die Möglichkeit, zur Erleichterung der Parkplatzsuche eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Damit darf im eingeschränkten Haltverbot, auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei ohne Beachtung der Höchstparkdauer und auf Bewohnerparkplätzen geparkt werden, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Diese Ausnahme gilt nicht am Betriebssitz.

Die gesetzliche Grundlage wurde ursprünglich durch den Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW vom 16.04.2007 –AZ.: III B 3-78-12/2 vom 16.04.2007 geschaffen, der mit Erlass vom 04.12.2015 – AZ.: III B3- 78- 12/2 aufgehoben wurde.

Durch die am 11.02.2015 in Kraft getretene letzte Änderung der Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (Zust VO StVO) besteht die Möglichkeit, auch gebietsübergreifende Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Die Ausnahmegenehmigungen für ambulante soziale Dienste sind zudem auf maximal zwei Stunden pro Parkvorgang zu begrenzen. Dafür ist eine Parkscheibe auszulegen.

Für die Fußgängerzone bestehen keine Möglichkeiten nach letzter Erlasslage.

Auch in der Ladezeit darf nur geladen und nicht geparkt werden.

Ausnahmen dafür bestehen nur für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenparkausweis (außergewöhnlich gehbehindert oder blind).

Aufgrund der Anfrage einer Anwohnerin aus der Elberfelder Straße nach einer Ausnahmegenehmigung für den Pflegedienst in der Fußgängerzone wurde die Bezirksregierung kontaktiert.

Nach Mitteilung von dort vom 18.05.2018 ist es unter Anwendung des Erlasses nicht möglich, Handwerkern und sozialen Diensten eine grundsätzliche Genehmigung zum Parken in der Fußgängerzone zu erteilen. Diese Auffassung wird vom Landesministerium geteilt.

Von Einzelausnahmen wird aufgrund der zu erwartenden Nachziehanträge zum Schutz der Fußgängerzone verzichtet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter einer Sozialstation in der Lage sind, zu Fuß weitere Entfernungen zurückzulegen.

Nur zur Erleichterung der organisatorischen Abläufe der Firmen sollen keine Ausnahmen erteilt werden.

gez.
(Thomas Huyeng)
Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

32

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

[Signature]

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

32

Anzahl:

1
